

füllen kann, wenn für ihre Anwendung Rechtssicherheit gewährleistet ist. Diese Tatsache kann im Hinblick auf die ständige Berührung der nationalen Regierungen mit den Völkerbundsorganen nicht ohne Rückwirkung auf die handelspolitische Praxis der einzelnen Staaten bleiben.

II. Begriff der Meistbegünstigungsklausel.

§ 2. Meistbegünstigungsklausel — Inländerklausel — Gegenseitigkeitsklausel.

1. Die Handelsverträge regeln mehr oder minder erschöpfend die Behandlung
des internationalen Warenverkehrs,
der Ausländer,
der fremden Verkehrsmittel.

Von diesen Materien erfährt im einzelnen Handelsverträge im allgemeinen nur ein geringer Teil eine detaillierte materielle Regelung. Für die Mehrzahl der Gegenstände wird im Handelsverträge auf eine Regelung hingewiesen, die für die Waren, Angehörigen oder Verkehrsmittel eines bestimmten Staates gilt. Je nachdem, welchem Staate der berechnigte¹ gleichgestellt werden soll, unterscheidet man die folgenden drei verschiedenen Klauseln:

Die Gegenseitigkeitsklausel: Der berechnigte Staat soll für seine Waren, Angehörigen und Verkehrsmittel die Behandlung genießen, die er selbst dem Vertragsgegner in dieser Hinsicht gewährt².

Die Meistbegünstigungsklausel: Der berechnigte Staat soll für seine Waren, Angehörigen und Verkehrsmittel die Behandlung genießen, die der meistbegünstigten Nation in dieser Hinsicht gewährt wird.

Die Inländerklausel: Der berechnigte Staat soll für seine Angehörigen und Verkehrsmittel die Behandlung genießen, die der Vertragsgegner seinen eigenen Staatsangehörigen gewährt.

Allen Klauseln gemeinsam ist der Anspruch auf Gleichbehandlung, während sie sich sämtlich durch die Vergleichspunkte unterscheiden. Trotz dieser formellen Parallelität der drei Klauseln unterscheidet sich die Gegenseitigkeitsklausel auch funktionell von den beiden anderen Klauseln. Ihr eigentliches wirtschaftliches Ziel ist weniger die Gleichstellung des berechnigten mit dem verpflichteten Staate hinsichtlich des geregelten Gegenstandes, als vielmehr die Durchführung des Äquivalenz-

¹ Die 3 beteiligten Staaten sollen im folgenden als der „berechnigte“, der „verpflichtete“ und der „dritte“ bzw. der „meistbegünstigte“ Staat bezeichnet werden.

² Die Gegenseitigkeitsklausel, oder auch Reziprozitätsklausel, ist wohl zu unterscheiden von der bedingten Meistbegünstigungsklausel, die ebenfalls Reziprozitätsklausel genannt wird (vgl. unten §§ 10, 11).